

Stadt Saalburg - Ebersdorf



Amts- und Mitteilungsblatt

Nr. 7

Montag, den 11. September 2017

15. Jahrgang

Sonderausstellung

„10 Jahre Comeniuszentrum im Brüderhaus“

Eröffnung

am Sonntag, dem 24.09.2017 um 16.00 Uhr.

Die Ausstellung ist auch an den folgenden Sonntagen
jeweils von 14.00 bis 18.00 Uhr zu besichtigen.



Amtlicher Teil

DRK Blutspendetermin in Saalburg

am Dienstag, den 19.09.2017
in der Zeit von 16.00 - 19.00 Uhr im Sportlerheim

Termine für das Amtsblatt

Da es häufig Anfragen zur Erscheinung bzw. zur Abgabe der Beiträge gibt, veröffentlichen wir noch die restlichen Termine im Jahr 2017.

Bitte beachten Sie, uns Ihre Artikel und Beiträge möglichst per e-mail zuzusenden an:

hauptamt@saalburg-ebersdorf.de

oder

verwaltung@saalburg-ebersdorf.de

Nr.	Termin der Erscheinung	Abgabe	für den Zeitraum
08/17	Mo 30.10.17	Mi 11.10.17	30.10.- 17.12.17
09/17	Mo 18.12.17	Mi 29.11.17	18.12.- 28.01.18

Hinweis

Die Ausgaben des Amtsblattes der Stadt Saalburg-Ebersdorf ab 2014 finden Sie auch auf unserer Internetseite www.saalburg-ebersdorf.de

Wohnungen zu vermieten

In Saalburg

Drei-Raum-Wohnung Größe ca. 61 m² mit Balkon
Vier-Raum-Wohnung Größe ca. 72 m² mit Balkon
Anfragen an Bürgerservice/Touristinformation Saalburg, Tel. 036647/29064

In Ebersdorf

Vier-Raum-Wohnung Größe ca. 67 m²
Anfragen in der Verwaltung in Ebersdorf, Tel. 036651/38119 oder 38114

Revierförster

Gemarkung Pöritzsch, Zoppoten, Ebersdorf, Friesau, Saalburg (anteilig), Schönbrunn

Herr André Pasold 036640/22227 oder 0172/3480333
Dienstags gerade Kalenderwoche in der Zeit von 16.00 – 17.00 Uhr in der Verwaltung in Ebersdorf Parkstr.1.

Gemarkung Raila, Kulm, Wernsdorf, Saalburg (anteilig)

Herr Andreas Bähr 03663/4899917 oder 0172/3480338
Dienstags (2. u. 4. im Monat) 16.00 - 18.00 Uhr im Forstamt in Schleiz

Gemarkung Röppisch, Saalburg (anteilig)

Herr Heino Linke 0361/573913132 oder 0172/3480339
Dienstags 16.00 - 18.00 Uhr in der Revierförsterei Liebschütz

Beschlüsse aus der Stadtratssitzung am 08.08.2017 in Saalburg

Öffentlicher Teil

Stimmberechtigte Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: 17

Beschluss Nr. 48/17-SR

Der Stadtrat der Stadt Saalburg-Ebersdorf beschließt die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung.
anwesend: 12 dafür: 12 dagegen: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 49/17-SR

Der Stadtrat der Stadt Saalburg-Ebersdorf beschließt eine Änderung zum Stellenplan.
anwesend: 12 dafür: 11 dagegen: 0 Enthaltung: 1

Beschluss Nr. 50/17-SR

Der Stadtrat der Stadt Saalburg-Ebersdorf beschließt die Haushaltssatzung 2017 mit den dazugehörigen Anlagen.
anwesend: 12 dafür: 11 dagegen: 1 Enthaltung: 0
(nachfolgend veröffentlicht)

Beschluss Nr. 51/17-SR

Der Stadtrat der Stadt Saalburg-Ebersdorf beschließt die Aufnahme eines Projektes in den Finanzplan 2018/2019.
anwesend: 12 dafür: 8 dagegen: 0 Enthaltung: 4

Beschluss Nr. 52/17-SR

Der Stadtrat der Stadt Saalburg-Ebersdorf beschließt den Finanzplan bis zum Jahr 2020 mit dazugehörigem Investitionsprogramm.
anwesend: 12 dafür: 10 dagegen: 1 Enthaltung: 1

Beschluss Nr. 53/17-SR

Der Stadtrat der Stadt Saalburg-Ebersdorf beschließt die Vergabe der Leistungen des Winterdienstes in den Ortsteilen Kulm, Wernsdorf und Raila, einschl. Ortsverbindungsstraßen in 07929 Saalburg-Ebersdorf an den mindestnehmenden Bieter, der TSI GmbH Co. KG, Wandersleber Str. 15 in 99192 Apfelstädt zu den Konditionen des Angebotes.
anwesend: 12 dafür: 12 dagegen: 0 Enthaltung: 0

Beschluss Nr. 54/17-SR

Der Stadtrat der Stadt Saalburg-Ebersdorf beschließt die Vergabe der Leistungen einer Oberflächenbehandlung (Versiegelung) von Ortsstraßen und Wegen der Stadt Saalburg-Saalburg gemäß Prioritätenliste 2017 an den mindestnehmenden Bieter, der Firma Bausion Straßenbauprodukte GmbH, Brehnaer Straße 15, 06188 Landsberg/Saalkreis entsprechend des Angebotes.
anwesend: 12 dafür: 11 dagegen: 0 Enthaltung: 1

Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 18.10.2017

Nächster Erscheinungstermin

Montag, den 30.10.2017



Impressum

Herausgeber: Stadt Saalburg-Ebersdorf, Parkstraße 1, 07929 Saalburg-Ebersdorf, Telefon: 036651/3810, Fax: 036651/38111, E-Mail: verwaltung@saalburgebersdorf.de, Internet: www.saalburg-ebersdorf.de

Druck und Verlag: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Lange-wiesen, Telefon: 03677/2050-0, Telefax: 03677/2050-21, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister Volker Ortwig

Verantwortlich für Anzeigen: David Galandt - Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: 9-mal jährlich und kostenlose Verteilung an alle Haushalte; zusätzliche Exemplare sind bei Abholung in der Stadtverwaltung Saalburg-Ebersdorf kostenlos erhältlich. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Haushaltssatzung

der Stadt Saalburg-Ebersdorf Landkreis Saale-Orla für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 55 in Verbindung mit dem § 57 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch das Begleitgesetz zum Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung (Gesetz für mehr direkte Demokratie in Thüringer Kommunen) vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) erlässt die Stadt Saalburg-Ebersdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und

Ausgaben mit

6.120.950 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und

Ausgaben

2.091.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe(A) | 271 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 389 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

1.020.000 €

festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Ausgefertigt am: 11.09.2017

Ort: Saalburg-Ebersdorf

Stadt Saalburg-Ebersdorf

**gez. Ortwig, V.
Bürgermeister**

(Siegel)

Die vorstehend veröffentlichte Haushaltssatzung 2017 der Stadt Saalburg-Ebersdorf wurde der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis zur Prüfung vorgelegt. Die rechtsaufsichtliche Behandlung der Haushaltssatzung erfolgte mit Schreiben vom 10.08.2017.

In der Haushaltssatzung sind keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthalten.

Bekanntmachung:

Der vollständige Haushalt 2017 mit allen Anlagen liegt während der üblichen Dienststunden vom 12.09.2017 bis zum 06.10.2017 in der Stadtverwaltung Saalburg-Ebersdorf, Parkstraße 1 in der Kämmererei zur Einsichtnahme aus.

Satzung

der Stadt Saalburg-Ebersdorf über die Erhebung von Erschließungsbeträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS) vom (28.08.2017)

Der Stadtrat der Stadt Saalburg-Ebersdorf hat in seiner Sitzung am (10.07.2017) aufgrund des § 132 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, und §§ 2, 18, 19, 21 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken in Wohn-, Dorf- und Mischgebieten sowie sonstigen, nicht unter Nr. 2 genannten Gebieten dienen, an denen eine Bebauung zulässig ist
 - a) bis zu zwei Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu zwölf Metern, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu neun Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - b) mit drei oder vier Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 15 Metern, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu zwölf Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - c) mit mehr als vier Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 18 Metern wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 Metern, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 Metern, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist.
 3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z. B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu fünf Metern,
 4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 Metern,
 5. Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von sechs Metern,
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 vom Hundert der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
 6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von sechs Metern,
 - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 vom Hundert der Flächen der erschlossenen Grundstücke.
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um acht Meter; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.
- (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4**Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand**

Die Stadt trägt 10 vom Hundert des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

§ 5**Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands**

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Als Grundstücksfläche, die der Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten zugrunde gelegt wird, gilt grundsätzlich die Fläche des Buchgrundstücks. Im Außenbereich gelegene Grundstücke bleiben unberücksichtigt.

(2) Gehen Grundstücke vom Innenbereich in den Außenbereich über und ergibt sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuchs, so gilt als Grundstücksfläche die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m von der Erschließungsanlage; reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 1 oder Abs. 2) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
- f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).

(4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf oder abgerundet werden.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Buchst. a) bis c) entsprechend.

(5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.
- b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden:

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress und Hafengebiet;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zu Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(7) Bei der Beitragserhebung für selbstständige Grünanlagen gilt Folgendes:

Bei Grundstücken in

- a) durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe- oder Industriegebieten sowie
- b) Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,

wird die Grundstücksfläche im Sinne der Abs. 1 und 2 nur zur Hälfte berücksichtigt. Abs. 6 findet keine Anwendung.

§ 6**Mehrfach erschlossene Grundstücke**

(1) Für Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Stadt stehenden Erschließungsanlage i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

(2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren,

- a) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist,
- b) wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 vom Hundert erhöht.
- c) wenn das Grundstück mit einem Artzuschlag gem. § 5 Abs. 6 belegt ist.

§ 7**Kosten spaltung**

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahnen,
4. Radwege,
5. Gehwege,
6. unselbstständige Parkflächen,
7. unselbstständige Grünanlagen,
8. Mischflächen,
9. Entwässerungseinrichtungen und
10. Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen im Sinne von Nr. 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Nrn. 3 bis 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 8**Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen**

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- a) ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen und
- b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

- a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten oder Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b) unselbstständige und selbstständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- c) unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
- d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

(3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 9

Immissionschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands durch Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 10

Vorausleistungen

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 11

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht vertraglich abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Saalburg-Ebersdorf, den 28.08.2017

gez. V. Ortwig
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsvermerk:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich. Die vorstehende Satzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Saalburg-Ebersdorf Nr. 07/2017 am 11.09.2017 bekannt gemacht.

Das Einwohnermeldeamt informiert

Öffentliche Bekanntmachung

Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermittelt die Meldebehörde dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr **volljährig** werden:

- Name, Vornamen und gegenwärtige Anschrift.
- Betroffene haben das Recht, der Datenübermittlung entsprechend § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes zu widersprechen. Widersprüche können im Einwohnermeldeamt
- in Ebersdorf Parkstr. 1; 07929 Saalburg-Ebersdorf - Tel. 036651/38114 sowie
- im Bürgerservice in Saalburg Markt 1; 07929 Saalburg-Ebersdorf - Tel. 036647/29064
- eingelegt werden.

Saalburg-Ebersdorf, d. 08.09.2017

gez. V. Ortwig
Bürgermeister

Standesamtliche Nachrichten

Monat August 2017

Nachträglich herzlichen Glückwunsch den Eltern zur Geburt

Leon Heider	Ebersdorf
Liam Kunstmann	Schönbrunn
Konrad Herzog	Ebersdorf
Amelie Leistner	Ebersdorf
Matheo Giegling	Raila

Nachträglich herzlichen Glückwunsch zur Hochzeit

Herrn Jan Hofmann und Frau Theresia Hofmann Friesau

Nachträglich herzlichen Glückwunsch zur Goldenen Hochzeit

Herrn Karl-Heinz Kelm und Frau Elfriede Kelm	Ebersdorf
Herrn Karlheinz Horn und Frau Christa Horn	Schönbrunn

Verstorben sind:

Anneliese Rätke	Ebersdorf	im Alter von
Frank Wöckel	Schönbrunn	96 Jahren
Wolfgang Frank	Saalburg	53 Jahren
Lieselotte Knoch	Ebersdorf	74 Jahren
Hilde Gauch	Ebersdorf	96 Jahren
		93 Jahren

Fundsache

1 Handy

Fundort: Kirchgarten Saalburg
am: 22.08.17

Die Fundsache kann im Bürgerservice in Saalburg abgeholt werden.

Wahlbekanntmachung

der Stadt Saalburg-Ebersdorf

Wahlkreis: 195 Saalfeld-Rudolstadt / Saale-Holzland-Kreis / Saale-Orla-Kreis

1.

Am **24.09.2017** findet die Wahl zum **19. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Stadt Saalburg-Ebersdorf ist in folgende 10 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
01	Ebersdorf	Bürgerhaus Ebersdorf Mühlweg 5
02	Friesau	Ehem. Schule Friesau 104
03	Kulm	Gemeindehaus Kulm 15a
04	Pöritzsch	Gemeindehaus Pöritzsch 26
05	Raila	Feuerwehrgerätehaus Raila 1a
06	Röppisch	Ehem. Gemeindeamt Röppisch 62
07	Saalburg	Rathaus Markt 1
08	Schönbrunn	Bürgerhaus Schönbrunn 16
09	Wernsdorf	Gemeindehaus Wernsdorf 26
10	Zoppoten	Vereinshaus Zoppoten 9

Die Stadt Saalburg-Ebersdorf ist in 10 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Ein überregionaler Briefwahlvorstand für die Stadt Saalburg-Ebersdorf und die Stadt Tanna wurde gebildet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14.08.2017 bis 03.09.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 18:00 Uhr in Saalburg-Ebersdorf, Hauptstr. 4a zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Saalburg-Ebersdorf, den 07.09.2017

Stadtverwaltung Saalburg-Ebersdorf

gez. V.Ortwig
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Informationen

Information des Landratsamtes SOK

Anti-Drogen-Zug macht Halt in Schleiz

Schleiz. Innovativ, einzigartig, interaktiv - mit diesen drei Worten lässt sich das außergewöhnliche Projekt „Revolution Train“ am besten charakterisieren. Erstmals ist es nun gelungen, diesen Zug nach Thüringen zu holen.

Junge Leute bekommen hier die Möglichkeit, aus der Nähe die Gefahren in Verbindung mit dem Drogenkonsum wahrzunehmen. Im Zug verfolgen Sie die Geschichte von Altersgenossen, die in unterschiedlicher Form drogenabhängig geworden sind, und bringen sich selbst aktiv mit ein. Verschiedene Situationen werden an verschiedenen Orten wie z.B. einer Bar, einer Drogenhöhle oder einem Gefängnis nachgespielt und dienen einer besonderen Veranschaulichung.

Der Tscheche Pavel Tuma entwickelte diesen 165 Meter langen Zug, damit Schüler mit allen Sinnen erleben können, wie schnell man der Versuchung von Drogen erliegen kann und was die Droge mit einem Menschen macht.

Für Familien und interessierte Besucher steht der Anti-Drogen-Zug am 23. September von 9.00 bis 17.00 Uhr in Schleiz (Am Bahnhof) zur Verfügung. Das Mindestalter eines Teilnehmers ist 10 Jahre, fachlich empfohlen wird jedoch ein Besuch ab 12 Jahren in Begleitung eines Erwachsenen. Der Eintritt ist für alle Besucher kostenfrei!

Weitere Informationen sowie Fotos zur Veröffentlichung finden Sie unter:

<http://www.revolutiontrain.cz/de/>

Entenerpel im Ebersdorfer Park werden bejagt

Wir möchten Besucher des Parks darauf hinweisen, dass in den kommenden Monaten bis Anfang Januar im Landschaftspark Ebersdorf verstärkt Entenerpel bejagt werden.

Die zur Jagdausübung berechtigten Jagdpächter schießen auf Erpel (nur Erpel), weil es von diesen männlichen Tieren zu viele gibt.

Im Frühjahr kommen dann die Probleme: Die Erpel, die kein Weibchen abbekommen haben, werden „sexbesessen“. In der Brutzeit tun sich die Erpel zusammen und jagen die Enten. Sie jagen die Weibchen so lange und bedrängen sie so heftig, dass die Ente im schlimmsten Fall absäuft. Stirbt die Ente, sterben auch ihre Eier im Gelege. Es kommt auch, besonders hier im Park, vor, dass die Erpel eigene oder fremde Küken töten.

Die Aufgabe des Jägers ist es, einen artgerechten Wildbestand zu erhalten. Sie achten darauf, dass die Populationen nicht zu sehr wachsen und im natürlichen Gleichgewicht bleiben.

Gejagt wird selbstverständlich mit größter Vorsicht und Rücksichtnahme hauptsächlich im Umkreis der stehenden Gewässer. Wir bitten Sie, liebe Gäste des Ebersdorfer Parks, die momentan notwendige jagdliche Situation zu berücksichtigen und Ihre Spaziergänge entsprechend zu planen.

Wir danken Ihnen recht herzlich für Ihr Verständnis.

Ihre Stadtverwaltung

Wir gratulieren

... allen Jubilaren zum Geburtstag und wünschen Gesundheit und alles Gute!

Im Zeitraum vom 11.09. - 29.10.2017

in Ebersdorf

11.09.	Frau Erika Böhm	zum 75. Geburtstag
24.09.	Herr Reinhard Frischkorn	zum 70. Geburtstag
07.10.	Herr Gerhard Lautenschläger	zum 85. Geburtstag
17.10.	Herr Alfred Vogel	zum 70. Geburtstag
18.10.	Herr Gustav Stürmer	zum 90. Geburtstag

in Friesau

23.10.	Herr Rolf Orlamünder	zum 70. Geburtstag
--------	----------------------	--------------------

in Röppisch

30.09.	Frau Rosemarie Pasold	zum 70. Geburtstag
10.10.	Herr Alexander Ziegelmaier	zum 70. Geburtstag

in Saalburg

12.09.	Herr Karl-Heinz Schmidt	zum 75. Geburtstag
04.10.	Herr Rudolf Borosch	zum 70. Geburtstag
15.10.	Frau Renate Gäbelein	zum 85. Geburtstag
23.10.	Frau Helga Scheibe	zum 85. Geburtstag

in Schönbrunn

24.10.	Frau Gertraude Eckert	zum 85. Geburtstag
--------	-----------------------	--------------------

in Wernsdorf

11.09.	Herr Friedhold Oertel	zum 85. Geburtstag
--------	-----------------------	--------------------



Schulnachrichten

Staatliche Grundschule Ebersdorf

Am Samstag, den 12.08.2017 hielten 38 Schulanfänger Einzug in die Grundschule im Park Ebersdorf.



In der hübsch dekorierten Turnhalle wurden sie und alle Gäste von den Zweitklässlern mit einem bunten, fröhlichen Programm begrüßt.



Die „Tütenzwerge“ sorgten dafür, dass jeder seine Zuckertüte mit nach Hause nehmen konnte. Wir wünschen unseren Schulanfängern eine schöne Schulzeit und viel Freude beim Lernen!

Neues aus der Regelschule Remptendorf

Spannend und abwechslungsreich begann für die Schüler und Schülerinnen das Schuljahr 2017/2018 an der Regelschule Remptendorf.



25 neue Schülerinnen und Schüler der Klasse 5 lernen seit dem 10.08.2017 an unserer Schule. Begleitet werden sie dabei von ihrer Klassenlehrerin Isabel Steglitz sowie Förderlehrerin Siglinde Dehmel.

Damit lernen insgesamt in diesem Schuljahr an unserer Regelschule 162 Schüler in 7 Klassen mit 14 Stammlehrern, zwei Förderlehrerinnen sowie zwei Kolleginnen, die stundenweise in Abordnung aus anderen Schulen in den Fächern Religion und Musik aushelfen.

In der Zeit vom 21. - 25. August befanden sich die Schüler der 10. Klasse in ihrem einwöchigen Betriebspraktikum.

Die Klasse 10 absolvierte traditionell in der Woche vom 21. - 25. August ihr letztes einwöchiges Betriebspraktikum in selbst gewählten Firmen, Institutionen und Einrichtungen um sich nochmals praktisch vor ihrer Lehrstellensuche betätigen und ausprobieren zu können und einen Eindruck über die Anforderungen in der Arbeitswelt zu erhalten. So wurde unter anderem gerne in die Tischlereien, Autohäuser, Kindergärten oder auch die Apotheken der Region „hinein geschnuppert“.

Auch in diesem Schuljahr werden wieder interessante IG'S für unsere Kleinen der Klassenstufen 5 - 7 angeboten. Dazu gehören Kreatives Gestalten, Kochen und Backen, Tischtennis, Geschichte sowie Line Dance. Diese finden wie gewohnt mittwochs in der 6. und 7. Stunde statt.

Veranstaltungen

Veranstaltungen vom 11.09. - 29.10.17

01.10.2017

14.00 Uhr Parkführung Treffpunkt Parkplatz Orangerie

03.10.2017 Wanderung in Nurn - Thüringer Waldverein Ortsgruppe Friesau

27.10. -

29.10.17 **Kirmes in Röppisch** s. Artikel

29.10.2017

ab 15.00 Uhr Musik im Gewölbe im Comeniuszentrum mit Kaffee und Kuchen

Herbstführung im Schlosspark Ebersdorf

Termin siehe Aushänge

14.00 Uhr am Parkplatz Orangerie

Kirmesauffakt in Röppisch

Freitag, d. 27.10.2017

19.00 Uhr Kirmespreisskat

Samstag, d. 28.10.2017

09.00 Uhr Ständerle

20.00 Uhr Kirmestanz

Sonntag, d. 29.10.2017

10.00 Uhr musikalischer Frühschoppen



Es lädt ein:

Gaststätte „Fröhlich“ und Jugendclub Röppisch

Veranstlungshinweise

Pilzwanderung

am 16.09.2017 um 9.00 Uhr Marktplatz Leutenberg

Pilzausstellung

am Sonntag, d. 17.09.2017 von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Naturparkhaus in der Wurzbacher Str. 16 in Leutenberg sowie am Montag, d. 18.09.2017 von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Kirchliche Nachrichten

Kirchengemeinden Saalburg, Ebersdorf, Schönbrunn und Remptendorf im Kirchspiel Ebersdorf laden zu folgenden Gottesdiensten und Veranstaltungen ein

Sonntag, 17.09.2017

10:00 Uhr Gottesdienst auf der Naturbühne Ebersdorf

14:00 Uhr Gottesdienst in Saalburg

Samstag, 23.09.2017

18:00 Uhr Gottesdienst in Remptendorf

Sonntag, 24.09.2017

10:00 Uhr Erntedankfest in Ebersdorf

17:00 Uhr Erntedankfest in Schönbrunn, anschließend im Kirchgarten Gebratenes vom Rost und Getränke

Samstag, 30.09.2017

08:30 Uhr Kirchweihgottesdienst in Lückenmühle

Sonntag, 01.10.2017

08:30 Uhr Erntedankfestgottesdienst in Remptendorf

10:00 Uhr Gottesdienst in Ebersdorf

14:00 Uhr Erntedankfestgottesdienst in Saalburg

Samstag, 07.10.2017

10:30 Uhr Trau- und Taufgottesdienst in Schönbrunn

Sonntag, 15.10.2017

10:00 Uhr Gottesdienst zum Abschluss der Kinderbibeltage in Ebersdorf

14:00 Uhr Gottesdienst in Saalburg

Sonntag, 22.10.2017

08:30 Uhr Kirchweihgottesdienst in Remptendorf

10:00 Uhr Gottesdienst in Ebersdorf

14:00 Uhr Gottesdienst in Schönbrunn

Samstag, 28.10.2017

17:00 Uhr Gottesdienst in Remptendorf

Sonntag, 29.10.2017

10:00 Uhr Gottesdienst in Ebersdorf

14:00 Uhr Gottesdienst in Saalburg

Dienstag, 31.10.2017

14:00 Uhr Gemeindefest für alle Gemeinden im Bürgerhaus Ebersdorf mit Kaffee und Kuchen und Gebratenem vom Rost

Kirchliche Nachrichten

für Friesau, Kulm, Pöritzsch, Raila, Röppisch und Zoppoten

17. September

10.00 Uhr Erntedankgottesdienst in Röppisch

24. September

- 09.00 Uhr Erntedankgottesdienst in Raila
 10.00 Uhr Erntedankgottesdienst in Kulm
 10.00 Uhr zentraler Gottesdienst mit Begrüßung der Konfirmanden in Liebengrün

29. September

- 16.00 Uhr Gemeindenachmittag im „Gasthaus Grimm“

1. Oktober

- 09.00 Uhr Erntedankgottesdienst in Friesau
 10.30 Uhr Erntedankgottesdienst in Zoppoten

4. Oktober

- 14.00 Uhr Gemeindenachmittag in Friesau

8. Oktober

- 09.00 Uhr Gottesdienst in Raila
 10.00 Uhr Gottesdienst in Kulm

13. Oktober

- 17.00 Uhr Feierabendgottesdienst in Zoppoten

15. Oktober

- 10.00 Uhr Gottesdienst in Friesau

22. Oktober

- 09.00 Uhr Taufgedächtnisgottesdienst in Raila
 10.00 Uhr Taufgedächtnisgottesdienst in Kulm

29. Oktober

- 17.00 Uhr Kirmesgottesdienst in Röppisch

Herrnhuter Brüdergemeine Ebersdorf**16.09. Sonnabend**

- 19.00 Uhr Bläserkonzert „Moravian Brass“, im Großen Saal

17.09. Sonntag

- 10.00 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst und Kindergottesdienst auf der Naturbühne, bei Regen im Großen Saal

23.09. Sonnabend

- 19.00 Uhr Gebetssingstunde, im Chorsaal

24.09. Sonntag

- 10.00 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst und Kindergottesdienst in der Landeskirche

30.09. Sonnabend

- 19.00 Uhr Erntedank-Singstunde, im Großen Saal

1.10. Sonntag

- 10.00 Uhr Erntedank-Familiengottesdienst zum Erntedankfest, Abendmahl mit Kinderbetreuung im Großen Saal

03.10. Dienstag

- 08.00 Uhr Abfahrt zum Gemeindeausflug nach Waidhaus
 10.30 Uhr ökumenischer Gottesdienst in der dortigen Autobahnkirche

07.10. Sonnabend

- 19.00 Uhr Gebetssingstunde im Chorsaal

08.10. Sonntag

- 10.00 Uhr Predigtversammlung und Kindergottesdienst im Großen Saal

14.10. Sonnabend

- 19 Uhr Gebetssingstunde, im Chorsaal

15.10. Sonntag

- 10.00 Uhr Predigtversammlung und Kindergottesdienst im Großen Saal
 15.00 Uhr Liebesmahl mit Missionsvortrag zum Gemeindejubiläum im Großen Saal

21.10. Sonnabend

- 19.00 Uhr Gebetssingstunde im Chorsaal

22.10. Sonntag

- 10.00 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst und Kindergottesdienst in der Landeskirche

28.10. Sonnabend

- 19 Uhr Gebetssingstunde Chorsaal oder Großer Saal

29.10. Sonntag

- 10.00 Uhr Predigtversammlung oder Gottesdienst und Kindergottesdienst, Großer Saal oder Landeskirche - bitte Aushang beachten

Sonstiges**Veranstaltungshinweis***Chorsinfonisches Konzert*

am 16.09.2017 um 19.30 Uhr
 in der Stadtkirche in Pöbneck

mit der Regionalkantorei und der Vogtland Philharmonie Greiz/Reichenbach sowie tollen Solisten.

Die einzigartige Verbindung zwischen Gesang und Orchester in einem tollen Ambiente lohnt für jeden Konzertliebhaber. Karten sind im Vorverkauf erhältlich.

Vorverkauf: 10 Euro | Ermäßigt* 8 Euro
 Abendkasse: 13 Euro | Ermäßigt* 11 Euro
 Kinder bis 14 Jahre haben freien Eintritt.

*Schüler, Studenten, Arbeitslose, Schwerbeschädigte

Vorverkaufsstellen:

Stadtinformation Pöbneck | Stadtkirchenamt Pöbneck
 Karten können vorab per E-Mail unter co.beck@t-online.de oder Telefon 03647 - 42 899 20 bestellt und gegen Vorabzahlung an der Abendkasse hinterlegt werden. Eine vorherige Zusendung der Eintrittskarten wird gegen einen Aufschlag von 2,50 Euro übernommen.